

Verkündet am 17. September 1964
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2170 090

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B u n d e s r e p u b l i k L e u t s c h l a n d, in
Prozeßstandschaft für das Königreich Belgien handelnd, ver-
treten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser ver-
treten durch den Finanzminister des Landes Nordrhein-West-
falen, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in
K[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Obst- und Gemüsegroßhändler Hans N [REDACTED], W[REDACTED]/[REDACTED],
M[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. September 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Fagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gantgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 9. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens.

Von hechts wegen

Tatbestand:

Am 17. April 1961 nachts gegen 3.10 Uhr fuhr der Kläger mit seinem Personenkraftwagen auf der Autobahn Bonn-Köln in Höhe des Kilometersteins 2,8 auf einen belgischen Militär-lastwagen auf, der auf der Fahrbahn wendete. Der Kläger wurde schwer, seine mitfahrende Ehefrau tödlich verletzt; sein Wagen wurde schwer beschädigt.

Der belgische Fahrer van O [REDACTED] war auf der Autobahn irrtümlich in Richtung Bonn gefahren und versuchte deshalb nach links in die Gegenfahrbahn einzubiegen. Da er die Wendung nicht in einem Zuge ausführen konnte, hielt er quer zu der dadurch in ganzer Breite versperren Gegenfahrbahn an in der Absicht, zurückzustocken und dann das Wendemanöver zu vollenden. Bevor er dies ausführen konnte, fuhr zunächst der Kaufmann Werner W [REDACTED] mit seinem Kraftwagen auf den Lastkraftwagen auf und gleich darauf der Kläger. Dieser hatte in der Absicht, W [REDACTED] zu überholen, seinen Wagen auf die Überholbahn gesteuert. Sein Versuch, den Zusammenstoß durch Bremsen zu vermeiden, mißlang. Die an der Stelle des Zusammenstoßes endende Bremsspur war nach den Feststellungen der Polizei 23 m lang.

Das Amt für Verteidigungslasten hat durch einen Bescheid vom 28. März 1962 den Schaden des Klägers aus dem Unfall dem Grunde nach zu 75 % als Stationierungsschaden anerkannt und in Teilbeträgen vor und nach dem Beginn des Rechtsstreits 26.000 LM an den Kläger bezahlt.

Mit seiner Klage hat der Kläger zuletzt beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 66.122,31 LM nebst Zinsen und monatliche Renten von 2.333,- LM, 500,- LM und 300,- LM, beginnend mit dem 30. Juni 1962 auf Lebenszeit des Klägers,

- 3 -

gegebenenfalls bis zur Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit oder seiner Wiederverheiratung abzüglich bezahlter 26.000 DM zu zahlen. Die Rente von 2.633,- DM wird als Verdienstausfall, die von 500,- DM als Ausgleich der häuslichen Dienste der getöteten Ehefrau und die von 300,- DM als Schmerzensgeld verlangt. Der Kapitalbetrag von 66.122,31 DM setzt sich im wesentlichen aus den entsprechenden Beträgen für die Zeit zwischen dem Unfall und dem 30. Juni 1962, aus Sachschäden, Kosten der Heilbehandlung und der Bestattung der Ehefrau und einem Schmerzensgeldbetrag von 10.000 DM zusammen.

Das Landgericht hat die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit ihrer Berufung hat die Beklagte beantragt, die Klage insoweit abzuweisen, als der Zahlungsanspruch des Klägers zu mehr als 75 % für gerechtfertigt erklärt worden ist. Das Berufungsgericht hat die Klage in Höhe von 10 % abgewiesen und im übrigen die Berufung zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte den in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat die Klage in Höhe von 10 % abgewiesen, weil der Kläger mit abgeblendetem Licht ca. 70 km/st gefahren sei und damit gegen die Vorschrift des § 9 Abs. 1 StVO verstoßen habe, es auch an der nötigen Aufmerksamkeit und an der gebotenen Reaktion durch rechtzeitiges Abbremsen habe fehlen lassen. Das ihn betreffende Mitverschulden und die von ihm zu vertretende Betriebsgefahr seines Fahrzeugs seien mit 10 % - aber nicht höher - zu bewerten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



2. Hiergegen richtet sich die Revision ohne Erfolg. Die Abwägung des Verschuldens und der Betriebsgefahr ist, wie auch die Revision nicht verkennt, grundsätzlich Sache des Tatrichters und vom Revisionsrichter nur im Rahmen der erhobenen Rügen daraufhin zu überprüfen, ob das Berufungsgericht von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist, alle wesentlichen Umstände in Betracht gezogen und nicht gegen Verfahrensregeln, die Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen hat. Entgegen der Ansicht der Revision beruht das Berufungsurteil nicht auf solchen Verstößen.

a) Ohne Grund bemängelt die Revision, "das Berufungsurteil lasse eine Aufteilung der Quote für die Betriebsgefahr und für das Verschulden vermissen; dadurch sei dem Revisionsgericht die Möglichkeit entzogen nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht die Betriebsgefahr oder das Verschulden für Überwiegend ursächlich im Sinne des § 254 BGB angesehen habe". Sind in einem Rechtsstreit von einem oder von mehreren Beteiligten die Betriebsgefahr ihres Kraftfahrzeugs und daneben noch Verschulden zu vertreten, dann ist es nicht erforderlich, die Schadensanteile, die die Parteien zu tragen haben, durch die Angabe von Bruchteilen oder Prozentsätzen nach Betriebsgefahr und Verschulden zu unterteilen. Dem steht schon entgegen, daß regelmäßig die Umstände, die ein Verschulden begründen, auch zu einer Erhöhung der Betriebsgefahr führen, wie Überhöhte Geschwindigkeit, fahren mit ungenügender Beleuchtung, mit schlechten Bremsen oder mit abgefahrenen Reifen, Nichteinhaltung genügender Abstände usw. Bei der Schadensabwägung sind in erster Linie die von den Parteien gesetzten Ursachen des Schadens, insbesondere eine objektiv fehlerhafte Fahrweise, durch die die Betriebsgefahr beeinflusst wird, zu

berücksichtigen. Trifft den Fahrer auch ein Verschulden, so fällt das als weiterer nach § 17 StVG, § 254 BGB zu beachtender Umstand zu seinen Ungunsten ins Gewicht. Die gleiche verkehrswidrige Fahrweise ist also je nach dem Verschulden bei der Schadensabwägung schwerer oder leichter zu bewerten (Urteil des BGH vom 11. November 1958 - VI ZR 238/57 S. 7). Daraus folgt, daß diese Bewertung jedenfalls in der Regel einheitlich geschieht. Dies entspricht auch den Bedürfnissen der Praxis; die von der Revision für erforderlich gehaltene Methode könnte häufig zu einer praktisch undurchführbaren Komplizierung der Schadensabwägungen führen.

b) Zu Unrecht wirkt die Revision dem Berufungsgericht weiter vor, es habe nicht beachtet, daß die Betriebsgefahr des Kraftwagens des Klägers durch eine Geschwindigkeit von über 70 km/st bei Abblendlicht erhöht gewesen sei. Das Berufungsgericht hat zwar den Ausdruck "erhöhte Betriebsgefahr" nicht gebraucht. Das war aber nicht erforderlich. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es wäre nur dann angängig, dem Kläger vollen Schadensersatz zuzusprechen, wenn er nur seine Betriebsgefahr zu vertreten hätte, den Kläger treffe aber ein Verschulden. Es hat ausführlich dargelegt, daß der Kläger bei Abblendlicht zu schnell gefahren sei, und mit Rücksicht darauf die Betriebsgefahr und das Verschulden, die vom Kläger zu vertreten sind, zusammen mit 10 % bewertet. Es hat also den gefahrerhöhenden Umstand hinreichend gewürdigt. Darüber hinaus lassen seine Ausführungen erkennen, daß es die Betriebsgefahr ohne das dazutretende Verschulden des Klägers unberücksichtigt gelassen hätte und nur im Hinblick auf dieses Verschulden zu Lasten des Klägers berücksichtigt hat. Die Revision irrt also, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe die erhöhte Betriebsgefahr außer Betracht gelassen.

c) Den Umstand, daß der Kläger auf der Überholspur fuhr, mußte das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision nicht als gefahrerhöhend in Betracht ziehen. Zu Unrecht beruft sich die Revision darauf, daß beim Überholen die Betriebsgefahr des überholenden Fahrzeugs wegen der höheren Geschwindigkeit und der notwendigen Linkswendung regelmäßig gesteigert ist (Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht 14. Aufl. § 17 Anm. 11). Die überhöhte Geschwindigkeit des Klägers hat das Berufungsgericht berücksichtigt, die Linkswendung war vor dem Zusammenstoß abgeschlossen und nicht geeignet, dessen Folgen zu vergrößern; im Gegenteil hätten sich noch schwerere Folgen ergeben können, wenn der Kläger die rechte Spur benützt hätte und möglicherweise auf den Wagen Wuppermans aufgefahren wäre.

d) Unbegründet ist weiter die Rüge, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der Kläger nicht habe versuchen dürfen, den Wagen Wuppermans mit Abblendlicht zu überholen; in diesem Verhalten liege eine erhebliche, bei der Abwägung zu berücksichtigende Verletzung der den überholenden Kraftfahrer treffenden erhöhten Sorgfaltspflicht. Das Berufungsgericht hat aus der Überholungsabsicht des Klägers geschlossen, daß er mindestens so schnell oder schneller gefahren ist als Wupperman, und hat die überhöhte Geschwindigkeit als wesentliche und schuldhaft gesetzte Unfallursache zu Lasten des Klägers bewertet. Es hat den verschuldensbe gründenden Umstand hervorgehoben, der darin liegt, daß der Kläger entgegen dem von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz (Beschuß der vereinigten Großen Senate des Bundesgerichtshofs vom 1. Juli 1961, BGHSt 16, 145) so schnell gefahren ist, daß er nicht innerhalb der überschaubaren Strecke anhalten konnte. Dagegen liegt weder eine wesentliche Unfallursache darin, daß der Kläger die Überholspur benützt hat,

denn die Fahrbahn war in voller Breite verspermt, noch würde es dem Kläger bei der Abwägung nach § 254 BGB als ins Gewicht fallendes Verschulden anzurechnen sein, wenn er sich mit dem Hinüberwechseln auf die Überholbahn unrichtig verhalten hätte. Die Benutzung dieser Bahn war nicht verboten. Wenn der Kläger, wie die Revision meint, mit seinem Überholungsversuch gegen eine Sorgfaltspflicht verstoßen hätte, dann hätte er eine Pflicht verletzt, die ihm gegenüber dem zu Überholenden oblag; die Beklagte kann sich auf die Verletzung dieser Pflicht nicht berufen.

e) Ohne Erfolg macht die Revision weiter geltend: Das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, daß Gegenverkehr geherrscht habe. Die Beklagte habe das bestritten. Für die Revisionsinstanz sei daher davon auszugehen, daß kein Gegenverkehr vorhanden gewesen sei. Dann aber hätte das Berufungsgericht bei der Abwägung berücksichtigen müssen, daß der Kläger keinen Anlaß gehabt habe, mit Abblendlicht zu fahren und darin einen erheblichen, vom Kläger herbeigeführten Umstand für die Entstehung des Unfalls sehen müssen. Dem ist entgegenzuhalten: Es besteht keine Pflicht mit aufgeblendeten Scheinwerfern zu fahren (Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht 13. Aufl. § 33 StVO Note 4; Müller Straßenverkehrsrecht 19. Aufl. § 33 StVO Anm. 1). Es entspricht daher der Rechtslage, wenn das Berufungsgericht dem Kläger nicht das Fahren mit Abblendlicht neben der im Blick auf das Fahren mit Abblendlicht überhöhten Geschwindigkeit als besonderen Verstoß angerechnet hat.

f) Die Revision hat auch keinen Erfolg mit ihrer Rüge, das Berufungsgericht habe übersehen, daß es dem Kläger bei der nötigen Aufmerksamkeit hätte möglich sein müssen, auf die Gegenfahrbahn auszuweichen. Selbst wenn eine falsche

Reaktion des Klägers auf eine unvermutet und plötzlich auftauchende Gefahr vorläge, müßte darin kein zusätzliches Verschulden gesehen werden. Das muß umso mehr gelten, wenn es sich um eine so regelwidrige und allenfalls in ganz außergewöhnlichen Situationen gerechtfertigte Maßnahme handelt, wie sie das Ausweichen auf die Gegenfahrbahn einer Autobahn darstellt.

g) Ohne Grund wirft die Revision dem Berufungsgericht weiter vor, es habe folgendes nicht beachtet: Der belgische Fahrer sei nach seiner Aussage im Ermittlungsverfahren zwischen dem ersten und dem zweiten Anprall vom Führersitz seines Lastkraftwagens bis zum Wagen W [REDACTED] gelangt; der zweite Anprall sei also erheblich später erfolgt als der erste; daraus ergebe sich, daß der Kläger schuldhaft den Anprall des Wagens des Wupperman nicht bemerkt habe und daß er es an der gebotenen Reaktion durch rechtzeitiges Bremsen habe fehlen lassen. Das Berufungsurteil führt nach der Feststellung, der Kläger sei mit Abblendlicht zu schnell gefahren, weiter aus, der Kläger habe es an der nötigen Aufmerksamkeit und an der gebotenen Reaktion durch rechtzeitiges Abbremsen fehlen lassen. Die Rüge geht also von irrigen Voraussetzungen aus.

II.

Ebensowenig wie die bisher behandelten Einzelrügen führt das zusammenfassende Vorbringen der Revision zum Erfolg, das Berufungsgericht habe die Betriebsgefahr und das Mitverschulden des Klägers zu niedrig bewertet, weil einen Kraftfahrer, der einen unbeleuchteten Gegenstand anfare, regelmäßig ein erhebliches Verschulden treffe. Das Berufungsgericht hat den Umstand, daß der Kläger schneller gefahren ist, als er mit Abblendlicht hätte fahren dürfen, eingehend

gewürdigt. Es hat weiter in betracht gezogen, daß der Kläger es an der nötigen Aufmerksamkeit und an der gebotenen Reaktion durch rechtzeitiges Bremsen habe fehlen lassen. Wenn es bei der Abwägung der von beiden Kraftfahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahr und des Verschuldens beider Fahrer zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger habe gleichwohl nur 10 % seines Schadens selbst zu tragen, so liegt das auf dem Gebiet der tatsächlichen Beurteilung. Ein Rechtsverstoß bei der Abwägung liegt entgegen der Ansicht der Revision nicht darin, daß es den Schadensanteil der Beklagten sehr viel höher angesetzt hat als den des Klägers. Es hat dies mit der ganz außergewöhnlichen Gefahr, die der wendende Lastkraftwagen auf der Autobahn verursacht hat, hinreichend begründet.

Damit erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Bundesrichter Dr. Hußla
ist erkrankt; er ist an
der Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Pagendarm

Gährtgens

Keller